

**Verordnung der Österreichischen Ärztekammer
über Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung
im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung in die Ärzteliste
gemäß § 27 iVm § 5a (5) und § 37 (11) Ärztegesetz 1998,
BGBl. I Nr. 62/2009**

**Beschlossen von der 120. Vollversammlung
der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2009,
vom Bundesministerium für Gesundheit zur Kenntnis genommen
mit Schreiben vom 2.3.2010, GZ BMG-92149/0004-I/B/7/2010,
in Kraft getreten am 11.4.2010**

**Aufgrund der §§ 5a Abs. 5 und 37 Abs. 11 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 62/2009,
wird verordnet:**

1. Abschnitt

Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung über die Eignungsprüfung ist auf alle Ärzte mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder gemäß § 5b ÄrzteG gleichgestellte Drittstaatsangehörige anzuwenden, die für die Erlangung der Berufsberechtigung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Turnusarzt ärztliche Berufsqualifikationen vorlegen, die in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben oder in einem Drittstaat erworben und in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt wurden und unter die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 oder 6 ÄrzteG fallen.
- (2) Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2. Prüfung der Voraussetzungen

- (1) Im Rahmen des Verfahrens über die Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 ÄrzteG überprüft die Österreichische Ärztekammer vorgelegte Diplome auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Im Falle eines EWR-Diploms, das nicht der automatischen Anerkennung unterliegt, oder eines Diploms aus einem Drittstaat, das in einem EWR-Staat anerkannt wurde, prüft die Österreichische Ärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 oder 6 Ärztegesetz erfüllt sind. Ist dies der Fall, prüft die Österreichische Ärztekammer, ob ein Anwendungsfall des § 5a Abs. 2 und 3 ÄrzteG vorliegt.
- (3) Bei eindeutigem Vorliegen von mindestens einem der in § 5a Abs. 3 ÄrzteG genannten wesentlichen Ausbildungsunterschiede, der nicht durch die im Rahmen der bisherigen

Berufserfahrung erworbenen und gefestigten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen wird, hat die Österreichische Ärztekammer dem Antragsteller die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben. Zweifelsfälle werden den gemäß § 3 Abs. 1 bestellten Experten vorgelegt.

§ 3. Gutachter

- (1) Zur Beurteilung der in § 2 vorgesehenen Voraussetzungen und zur Durchführung der Eignungsprüfung zieht die Österreichische Ärztekammer Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet bei.
- (2) Aufgabe der Fachexperten ist die Überprüfung der vorgelegten Ausbildungsnachweise auf das Bestehen wesentlicher Ausbildungsunterschiede und ob diese Ausbildungsunterschiede durch die im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen und gefestigten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, sowie die Entscheidung, ob eine Eignungsprüfung stattzufinden hat.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Eignungsprüfung stattzufinden hat, ist dem Antragsteller binnen 4 Monaten nach Einlangen der Ausbildungsnachweise mitzuteilen.

§ 4. Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache und im Inland abzuhalten, sie erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.
- (3) Soweit Arbeitsbehelfe bei den Eignungsprüfungen erlaubt sind, werden diese vorab bekannt gegeben; die Benützung anderer Behelfe und die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sind untersagt.
- (4) Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der Eintragungswerber durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der in § 1 Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegten Aufgaben des Arztes für Allgemeinmedizin bzw. die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben im entsprechenden Sonderfach (Hauptfach und Nebenfächer) gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung erworben hat. Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das notwendig für die Bewältigung der alltäglichen beruflichen Erfordernisse ist.

§ 5. Wiederholungsprüfung und Verfahren

- (1) Der jeweilige Prüfer erstellt über das Ergebnis der Eignungsprüfung ein Prüfungsprotokoll, aus dem hervorgeht, ob die Eignungsprüfung bestanden wurde, oder welche Ausbildungsinhalte fehlen.
- (2) Der Prüfungskandidat wird von der Österreichischen Ärztekammer über das Ergebnis der Eignungsprüfung schriftlich informiert.
- (3) Eine einmalige Wiederholung der Eignungsprüfung ist gestattet.
- (4) Eine gemäß § 7 Abs.1 ÄrzteG abgelegte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin, bzw. eine gemäß § 8 Abs. 1 ÄrzteG abgelegte Facharztprüfung, sowie eine gemäß § 14 Abs. 2 ÄrzteG als gleichwertig festgestellte Prüfung ersetzt die Eignungsprüfung.

- (5) Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens der Eignungsprüfung hat die Österreichische Ärztekammer die Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 10 ÄrzteG mit Bescheid zu versagen.
- (6) Dem Antragsteller steht es offen, unter Vorlage von Nachweisen über die Behebung der im Prüfungsprotokoll festgestellten Ausbildungsdefizite einen neuerlichen Antrag auf Eintragung in die Ärzteliste zu stellen.

§ 6. Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren

- (1) Für das gemäß § 5a ÄrzteG durchzuführende Verfahren wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben, die in der Verordnung gemäß § 13 b ÄrzteG vorgesehen ist. Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 3 vorgeschrieben.
- (2) Für den mit der Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand gelangt das gemäß § 7 Abs. 5 ÄrzteG vorgesehene Prüfungsentgelt für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Anwendung.
- (3) Der Prüfungswerber hat die Bearbeitungsgebühr und das Prüfungsentgelt jedenfalls vor Prüfungsantritt zu entrichten.

2. Abschnitt

Freier Dienstleistungsverkehr

§ 7. Dienstleistungserbringer gemäß § 37 ÄrzteG

- (1) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben und beabsichtigen, von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Österreich ärztlich tätig zu werden, haben anlässlich der Meldung gemäß § 37 Abs. 3 ÄrzteG ihre Berufsqualifikationen nachzuweisen.
- (2) Die Österreichische Ärztekammer prüft im Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 und 5 ÄrzteG, ob die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation eines Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5 ÄrzteG erfüllt sind.
- (3) Zur Beurteilung der in § 37 Abs. 5 ÄrzteG genannten Voraussetzungen und zur Durchführung der gemäß § 37 Abs. 7 ÄrzteG vorgesehenen Nachprüfung sowie gegebenenfalls einer Eignungsprüfung zieht die Österreichische Ärztekammer Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet bei.
- (4) Sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 ÄrzteG nicht erfüllt, wird der Dienstleistungserbringer gemäß § 37 Abs. 9 erster Satz in die Ärzteliste eingetragen.
- (5) Sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 ÄrzteG erfüllt, hat die Österreichische Ärztekammer den Dienstleistungserbringer innerhalb der in § 37 Abs. 6 ÄrzteG vorgesehenen Fristen zu unterrichten, dass eine Nachprüfung seiner Qualifikation erfolgt.
- (6) Wenn die Nachprüfung nach § 37 Abs. 7 ÄrzteG ergibt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der entsprechenden österreichischen ärztlichen Ausbildung besteht und mit einer Gefährdung der Gesundheit des Dienstleistungsempfängers einhergeht, teilt die Österreichische

Ärzttekammer dem Dienstleistungserbringer mit, dass eine Eintragung gemäß 37 Abs. 9 ÄrzteG nur nach erfolgreicher Ablegung einer Eignungsprüfung erfolgt.

- (7) Für die Eignungsprüfung sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (8) Ergeben sich aus der Eignungsprüfung mangelnde Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten des Dienstleistungserbringers, hat die Österreichische Ärztekammer die Erbringung von Dienstleistungen mit Bescheid zu untersagen. Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 8. Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren

- (1) Für das gemäß § 37 Abs. 5 ÄrzteG durchzuführende Verfahren wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben, die in der Verordnung gemäß § 13 b ÄrzteG festgelegt ist. Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 5 vorgeschrieben.
- (2) Für den mit der Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand gelangt das gemäß § 7 Abs. 5 ÄrzteG vorgesehene Prüfungsentgelt für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Anwendung.
- (3) Der Prüfungswerber hat die Bearbeitungsgebühr und das Prüfungsentgelt jedenfalls vor Prüfungsantritt zu entrichten.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 9. Gutachter-Qualifikation

- (1) Die gemäß dieser Verordnung hinzugezogenen Fachexperten sind zu verpflichten, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Eignungsprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Gutachter und Prüfer gemäß dieser Verordnung müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen.
- (3) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind die Unbefangenheit in Zusammenhang mit den in dieser Verordnung definierten Tätigkeiten zu beeinträchtigen, sind umgehend der Österreichischen Ärztekammer zu melden.

§ 10. Inkrafttretensbestimmungen

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung, bzw. deren Veröffentlichung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer folgenden Tag in Kraft.

Präs. MR Dr. Walter Dorner